

# ZONENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN

## Änderung zu den Zonenvorschriften der Gewerbezone

### Kopie Auflageexemplar

Auflage vom 6. März bis 4. April 2014

Die Gemeindegemeinderin

Bestandteil der öffentlichen Auflage ist nur der rot markierte Text.

<b>§ 5a</b>	<b>Gewerbezone (PBG § 32)</b>	<b>G</b>
Zweck	Ansiedlung und Entwicklung von emissions- und verkehrsarmen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit wenig Publikumsverkehr.	
Nutzung	Mässig störende Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen unter Beachtung von KBV § 25. Nicht zugelassen sind: Verkaufsgeschäfte mit mehr als 15% der realisierten Bruttogeschossfläche (BGF), Betriebe mit vorwiegend Umschlagsfunktion und Betriebe, die den Zonenzweck beeinträchtigen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.	
Baumasse	Überbauungsziffer Grünflächenziffer – Baumäquivalent pro Baum 60 m <sup>2</sup> maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche Gebäudehöhe	max. 50 % mind. 25 %   max. 11.00 m
Umgebung	Immissionsschutz: Mindestens die Hälfte der Fläche des im Zonenplan bezeichneten 4 m breiten Zonenabstandes ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Entlang von Erschliessungsstrassen sind in regelmässigen Abständen hochstämmige Bäume zu pflanzen und zwar pro 12 m Anstosslänge ein Baum. Parkplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.	
Motorfahrzeugabstellplätze	Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen: – alle Anlagen	nach KBV Anhang IV
Besondere Bestimmungen	Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflanzt werden.	
Gebiet Hodler	Die verkehrstechnische Erschliessung des gesamten Gebietes „Hodler“ hat mittelfristig über die Sammelstrasse Hodler zu erfolgen: Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren auf GB Härkingen Nrn. 248, 249, 619 und 620 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Möglichkeit einer späteren verkehrstechnischen Erschliessung ab der Sammelstrasse Hodler bestehen bleibt.	
Gestaltungsbaulinie	<b>Im Bereich der Gestaltungsbaulinie ist mindestens eine Seite des Hauptgebäudes vollständig auf dieselbe zu stellen.</b>	

Öffentliche Auflage vom 6. März bis 4. April 2014

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Härkingen am 25.02.2014

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. ~~1129~~ vom ~~...~~ 1.7.2014

publiziert im Amtsblatt Nr. ~~27~~ vom ~~...~~ 4.7.2014

Der Staatsschreiber

